

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin



Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter



Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter



Meike Lukat
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

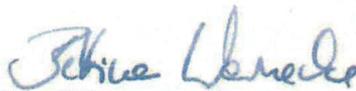
Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter



Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur

Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Haan bei Einsätzen der Feuerwehr wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

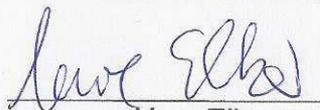
Bernd Stracke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter



Uwe Elker
Stadtverordneter

Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Die Kostenersatzsatzung beruht auf dem seit 01.01.2016 geltenden Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Festlegung der Entgeltsätze folgt der sog. „Handwerkerlösung“ gefolgt, welche sich bisher bewährt hat.

Eine Anpassung der Entgelte ist aufgrund der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Entwicklung geboten. Hierbei zeigen sich z. T. deutlich Sprünge in den Entgeltsätzen. Diese beruhen insbesondere auf dem jährlich erheblich abweichenden Unterhaltungsaufwand der jeweiligen Einsatzmittel.

Bei den Fahrzeugen wurde eine Korrekturberechnung vorgenommen. Nach den Erfahrungswerten dauert ein Einsatz durchschnittlich eine Stunde. Daher wurde die Anzahl der Einsätze mit den festgehaltenen Einsatzstunden gleichgesetzt und für jeden Einsatz ein Aufwand von 10 km zugrunde gelegt. Nach durchschnittlichen Verbrauchspreisen je Einsatzmittel im Jahr 2018 wurde dann der Gesamtverbrauchspreis für die Einsatzfahrten berechnet. Auf diese Weise werden die Entgeltspflichtigen nicht mit den Kosten einer Nutzung der Fahrzeuge für anderweitige Zwecke wie z. B. als Dienstfahrzeug, Transportmittel oder für Übungen belastet.

In ähnlicher Weise ist die Verwaltung bei der Ermittlung der Einsatzstunden für die Freiwillige Feuerwehr (FFW) vorgegangen. Bei den Einsätzen tragen sich die Mitglieder der FFW in eine Anwesenheitsliste ein. Die Listen weisen jedoch nur sporadisch Beginn und Ende der Einsätze aus. Soweit diese vorlagen, entsprachen sie dem Durchschnitt von einer Stunde je Einsatz. In den Anwesenheitslisten waren insgesamt 1.977 Angehörige der FFW eingetragen.

Diesen 1.977 Einsatzstunden sind noch die Teilnahme an Übungsdiensten hinzuzurechnen, die jeweils ca. 2,5 Stunden andauern und für die den Beteiligten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bei 1484 Teilnahmen sind dies 3710 Stunden, so dass insgesamt 5.687 Stunden als Divisor angesetzt werden. Obwohl der Gesamtaufwand für die Freiwillige Feuerwehr im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10.500 € gestiegen ist, verringert sich der Stundensatz um 3 €, rund 1.450 Stunden mehr angerechnet werden.

Bei den hauptamtlichen Kräften beruhen die Anpassungen auf altersbedingten Änderungen. Im mittleren und gehobenen Dienst ist durch Nachwuchskräfte und altersbedingtem Ausscheiden von Bediensteten eine Verjüngung des Altersdurchschnitts zu verzeichnen.

Finanzielle Auswirkung:

neutral

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung
- Anlage 2: Berechnungsunterlagen